

Kooperationsprogramm gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kroatien im Bereich der Kultur und der Bildung für den Zeitraum 2016 - 2019

Die Gemischte Kommission, bestehend aus VertreterInnen der zuständigen Ministerien der Vertragsparteien (im nachfolgenden als "Seiten" bezeichnet) gemäß Artikel 13 des am 5. Oktober 2004 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kroatien im Bereich der Kultur und der Bildung mit dem Ziel der Erweiterung und Umsetzung einer allseitigen Kooperation im gegenseitigen Interesse folgendes Kooperationsprogramm für die Gebiete der Kultur und der Bildung für den Zeitraum 2016 – 2019 verabschiedet.

Die Zusammensetzung der Delegation ist der Anlage 1 zu entnehmen

I. KUNST UND KULTUR

Artikel 1

Kooperationsbereiche

1. Beide Seiten bekunden ihren Willen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Programme und Projekte multilateraler Organisationen, insbesondere im Rahmen bestehender und künftiger Gemeinschaftsprogramme der Europäischen Union auf dem Gebiet der Kunst und Kultur.
2. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums in der Republik Kroatien und der Botschaft der Republik Kroatien in Wien und der von diesen und anderen einschlägigen Institutionen geplanten Projekte, auch in Bezug auf die Umsetzung der im Kooperationsprogramm genannten Pläne.

Artikel 2

Kulturhauptstadt Rijeka 2020

Beide Seiten bekräftigen ihre Intention, insbesondere im Hinblick auf die EU-Kulturhauptstadt Rijeka 2020 auf den Gebieten der Bildenden Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto, neue Medien, Literatur, Musik, Tanz, Film, Theater, Kulturerbe und des Denkmalschutzes sowie im Museumsbereich verstärkt zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit von Museen, Galerien, Organisationen und Verbänden in den Bereichen zeitgenössische Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst bei der Durchführung von Einzel- und Gruppenausstellungen und ermutigen zu gegenseitigem Austausch.

Artikel 4

Museen

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Museen.

Beide Seiten werden ExpertInnen des Museumsbereichs im Ausmaß von maximal jeweils 5 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms austauschen.

Die administrative und finanzielle Durchführung von Kooperationen und Projekten obliegt auf österreichischer Seite alleine den Bundesmuseen.

Artikel 5

Musik

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, SolistInnen und DirigentInnen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Musikbereich vertreten.

Die österreichische Seite schlägt vor, in Opatija jährlich ein oder zwei Konzerte österreichischer Ensembles durchzuführen.

Artikel 6

Theater, Oper, Ballett, zeitgenössischer Tanz

Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Theaters, der Oper des Balletts und des zeitgenössischen Tanzes interessiert und ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Theatern, Ballet- und Tanzensembles und KünstlerInnen beider Länder.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden in diesen Bereichen vertreten.

Artikel 7

Literatur und Verlagswesen

Beide Seiten stimmen überein, dass der Literatur in den gemeinsamen kulturellen Beziehungen eine besondere Bedeutung zukommt und ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, SchriftstellerInnen und ihren Interessensvertretungen.

Beide Seiten betonen die Bedeutung der Übersetzung und Herausgabe von literarischen Werken im jeweils anderen Land und begrüßen die Zusammenarbeit und direkten Kontakte zwischen den ÜbersetzerInnen- und HerausgeberInnenverbänden.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Übersetzungen und heben seine Bedeutung für das europäische Netzwerk für Literatur und Bücher, TRADUKI, hervor.

Beide Seiten informieren einander, dass die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für die Übersetzung von österreichischen und kroatischen literarischen Werken an VerlegerInnen im jeweils anderen Land besteht.

Artikel 8

Artists-in-Residence

Die österreichische Seite lädt kroatische KünstlerInnen ein, sich für das Artists-in-Residence Programm zu bewerben. Die aktuelle Ausschreibung befindet sich jeweils im Frühsommer für das darauffolgende Jahr auf der Homepage des Bundeskanzleramtes, Sektion Kunst und Kultur.

Artikel 9

Denkmalschutz

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes wie zum Beispiel ICOMOS (International Council on Monumental Sites) und ICOM (International Council of Museums), der zwischenstaatlichen Organisation ICCROM (International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural

Property) sowie anderer Nichtregierungsorganisationen, um ExpertInnen zu vernetzen, internationale Standards zu schaffen und die Öffentlichkeit für die Erhaltung des kulturellen Erbes zu sensibilisieren.

Artikel 10

Kulturerbe

Beide Seiten werden nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten an Programmen zur Erforschung und Erhaltung sowie zum Schutz des Kulturerbes zusammenarbeiten.

Beide Seiten werden die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen für den Schutz des Kulturerbes und den Austausch von Daten über den Schutz sowie die Erhaltung von nichtbeweglichen, beweglichen und nichtmateriellen Kulturgütern fördern. Zu diesem Zweck werden sich beide Seiten über Tagungen und Seminare zum Thema Schutz des Kulturerbes gegenseitig auf dem Laufenden halten.

Beide Seiten bekennen sich zur Zusammenarbeit im Bereich der Verhinderung von ungesetzmäßigen Aktivitäten der Ausfuhr von Kulturgütern über die Staatsgrenzen und beabsichtigen zu diesem Zweck, in Übereinstimmung mit ihren nationalen Vorschriften und den jeweiligen internationalen Abkommen, Maßnahmen zu ergreifen.

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Dokumentationsforschung, des ExpertInnenaustauschs und der Förderung des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbes erfolgt zwischen den dafür jeweils zuständigen Institutionen.

Artikel 11

Immaterielles Kulturerbe

Beide Seiten begrüßen das Zustandekommen einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes.

Artikel 12

Archive

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Archiven nach Maßgabe unmittelbarer Vereinbarungen über den Austausch von ExpertInnen und Publikationen sowie über die Zugänglichkeit von Unterlagen.

Beide Seiten befürworten die Kooperation zwischen dem Kroatischen Staatsarchiv und dem Österreichischen Staatsarchiv und ermutigen zum Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen den beiden Staatsarchiven, nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

Beide Seiten begrüßen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Kroatischen Kinotek und den entsprechenden Filmarchiven in Österreich.

Artikel 13

Bibliotheken

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek und der National- und Universitätsbibliothek.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit bei der Durchführung von gemeinsamen Programmen im Bereich des Schutzes, der Digitalisierung und der Verfügbarkeit von Materialien/Archivalien.

Beide Seiten regen einen ExpertInnenaustausch im Ausmaß von maximal je 5 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms an.

Im Rahmen der kulturellen und wissenschaftlichen Kooperation begrüßen beide Seiten die Tätigkeit des 2015 gegründeten Kroatischen Lesesaals bei der Steiermärkischen Landesbibliothek in Graz. Für die Einrichtung des Kroatischen Lesesaals, hat das Ministerium für Kultur 1.031 Titel gesammelt, bearbeitet, katalogisiert und gespendet. Das Projekt wird fortgesetzt und eine neue Spende von etwa gleicher Anzahl von Titeln wird zusammengestellt.

Artikel 14

Interreg – Danube Transnational Programme

Die Österreichische Seite lädt die kroatische Seite ein, sich ab Jänner 2017 an dem Projekt „Donau Kulturplattform – kreative Orte des 21. Jahrhunderts“ auf Expertenebene zu beteiligen. Zur Vorbereitung lädt das Bundeskanzleramt kroatische ExpertInnen zu einer Informationsveranstaltung nach Wien ein.

II. BILDUNG

Artikel 15

Neue Trends in der Bildung/Informationsaustausch

Beide Seiten bekennen sich zur und begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen von Aktivitäten der Bildungsreforminitiative für Südosteuropa (Education Reform Initiative of South Eastern Europe – ERI SEE) und im Rahmen der Priorität 9 („Menschen und Qualifikationen“) der EU Strategie für den Donauraum, wie beispielsweise zu:

- a) Berufsbildung und lebenslanges Lernen
- b) Qualitätssicherung und Equity
- c) Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Hinblick auf die nationalen Qualifikationsrahmen

Darüber hinaus werden beide Seiten ihre Erfahrungen über neue Trends in der Bildung austauschen, insbesondere zu:

- a) Schulautonomie
- b) Schulentwicklung
- c) Leadership
- d) Education for Democratic Citizenship
- e) Berufsbildung orientiert am Bedarf des Arbeitsmarktes und Umsetzung entsprechender EU-Initiativen
- f) Entwicklung und Stärkung der Möglichkeiten für eine größere Mobilität von SchülerInnen und LehrerInnen sowie die Förderung der Anwendung von ECVET (European Credit System for Vocational Education and Training).

Im Rahmen der genannten Initiativen und weiterer Themenschwerpunkte vereinbaren beide Seiten den Austausch von ExpertInnen und Erfahrungen sowie von Fachpublikationen und Informationsmaterialien auf den Gebieten der Allgemein- und Berufsbildung.

Darüber hinaus ermutigen beide Seiten zur Zusammenarbeit im Rahmen des Programms der Europäischen Union für Bildung, Jugend und Sport, Erasmus+.

Beide Seiten vereinbaren den Austausch von BildungsexpertInnen im Ausmaß von maximal je 10 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Artikel 16

Nationalagentur Erasmus+ / Agentur für Mobilität und EU-Programme

Zur weiteren Kooperation der kroatischen und der österreichischen Nationalagentur bei der Durchführung des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ wird

ermuntert. Nähere Informationen dazu finden sich unter www.erasmus.at und www.mobilnost.hr.

Artikel 17

Schulpartnerschaften

Beide Seiten ermutigen zu Schulpartnerschaften auf bi- und multilateraler Ebene im Rahmen der EU-Bildungsprogramme. Darüber hinaus nehmen beide Seiten die Möglichkeit, im Rahmen der Academy of Central European School (ACES), die von der ERSTE Privatstiftung finanziell getragen und vom Interkulturellen Zentrum in Wien (IZ) koordiniert wird, zusammenzuarbeiten, mit Befriedigung zur Kenntnis.

Artikel 18

FremdsprachenassistentInnen

Beide Seiten unterstützen die Entsendung von KroatischlehrerInnen aus der Republik Kroatien als AssistentInnen im Kroatischunterricht an zweisprachigen Schulen im Burgenland sowie die Entsendung von DeutschlehrerInnen aus der Republik Österreich als AssistentInnen im Deutschunterricht an Grund- und Mittelschulen in Kroatien.

Beide Seiten werden für die Dauer des vorliegenden Programms für die Umsetzung des Austausches von zumindest je zwei AssistentInnen im Fremdsprachenunterricht sorgen.

Beide Seiten werden auf operativer Ebene regelmäßig Informationen über die Durchführung ihres auf Österreich und Kroatien bezogenen AssistentInnenprogramms austauschen und sich bemühen, dieses in fachlicher, rechtlicher und materieller Hinsicht zu verbessern.

Artikel 19

Muttersprachlicher Unterricht

Die österreichische Seite informiert, dass sie für SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch muttersprachlichen Unterricht zur Verfügung stellt.

Beide Seiten unterstreichen die Wichtigkeit, dass der Unterricht der kroatischen Sprache und Kultur unter den gleichen Bedingungen (z.B. Eröffnungszahlen) stattfindet, wie der muttersprachliche Unterricht, den die österreichische Seite für

andere SchülerInnen anbietet, die im Familienverband ausschließlich oder teilweise eine andere Sprache als Deutsch verwenden.

Auswahl, Beschäftigung und Bezahlung der LehrerInnen für den muttersprachlichen Unterricht in Österreich erfolgen durch die zuständigen Schulbehörden der Republik Österreich.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der als Initiative des Österreichisch-Kroatischen Kulturvereines "Anno 93" gegründeten „Kroatischen Kinderschule“ in Wien, in der, unterstützt durch Vereine aus Wien und dem Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport der Republik Kroatien, ein außerschulischer Zusatzunterricht der kroatischen Sprache und Kultur erteilt wird.

Die Unterrichtsmaterialien für den muttersprachlichen Unterricht werden teils in Österreich erstellt und teils in der Republik Kroatien gekauft, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den österreichischen Lehrplänen übereinstimmen.

Artikel 20

Deutsch/Kroatisch als Fremdsprache

Die kroatische Seite begrüßt die österreichische Initiative, zweisprachigen Unterricht (Deutsch/Kroatisch) an verschiedenen Pflichtschulen anzubieten.

Die kroatische Seite bietet, neben einer erheblichen Präsenz von Deutsch als Fremdsprache im regulären Unterricht an den kroatischen Schulen auf allen Bildungsebenen, an einzelnen Schulen auch zweisprachigen Unterricht auf Deutsch und Kroatisch an.

Beide Seiten unterstützen Aktivitäten auf dem Gebiet der LehrerInnenfortbildung. Kroatische DeutschlehrerInnen können an Fortbildungsseminaren in Österreich zur Methodik/Didaktik der deutschen Sprache und österreichischen Kultur über das Bildungsprogramm Erasmus+ teilnehmen (Anträge über die kroatische Nationalagentur).

In Zusammenarbeit mit dem DeutschlehrerInnenverband und Fortbildungseinrichtungen Kroatiens werden seitens des Bundesministeriums für Bildung der Republik Österreich durch Entsendung von Vortragenden inhaltliche Beiträge zu Fachkonferenzen und Fortbildungsveranstaltungen geleistet.

Weiters steht kroatischen Bildungseinrichtungen (Universitäten, Schulen, Sprachkursanbietern) die Möglichkeit der Beantragung einer Lizenz für die Durchführung von Prüfungen zum Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (www.osd.at) offen.

Die kroatische Seite bietet die Möglichkeit einer kontinuierlichen Fortbildung für KroatischlehrerInnen aus Österreich in Form der Teilnahme an regelmäßigen Sommerseminaren in der Republik Kroatien.

Die kroatische Seite gewährt österreichischen KroatistInnen zwei Stipendien zur Teilnahme an der „Zagreber Slawistikschule“ (Zagrebačka slavistička škola), die jährlich Ende August stattfindet.

Artikel 21

Erwachsenenbildung

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere im Bereich des ExpertInnenaustauschs sowie des Austauschs von Informations- und Dokumentationsunterlagen.

Beide Seiten werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ExpertInnen im Ausmaß von maximal jeweils 5 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms austauschen.

Artikel 22

Europäisches Fremdsprachenzentrum Graz (EFSZ)

Die österreichische Seite begrüßt die sprachpolitische Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Fremdsprachenzentrums des Europarats in Graz.

III. HOCHSCHULEN UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Artikel 23

Hochschulkooperationen

Im Rahmen der Hochschulautonomie begrüßen beide Seiten den Auf- und Ausbau einer direkten Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschulen im Rahmen von Partnerschaftsverträgen auf Ebene der Hochschulen. In diesem Zusammenhang begrüßen beide Seiten insbesondere Kooperationen ihrer Hochschulen im Rahmen der EU-Programme.

Beide Seiten weisen auf die erfolgreiche Umsetzung des Programms des Universitätsaustauschs CEEPUS (Central European Exchange Program for University Studies) hin, an dem beide Seiten beteiligt sind, und ermuntern zu weiterer Kooperation des kroatischen nationalen CEEPUS-Büros, tätig im Rahmen der

Agentur für Mobilität und EU-Programme, des österreichischen nationalen CEEPUS-Büros sowie des Zentralen CEEPUS-Büros in Wien. Betont wird hier die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Rahmen, insbesondere im Lichte der europäischen Integrationsprozesse.

Beide Seiten ermutigen auch zu weiteren Kooperationen zwischen den Hochschuleinrichtungen in Österreich und Kroatien, insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes im Sinne des Bologna-Prozesses. In diesem Zusammenhang begrüßen sie eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen und regionalen Bildungsprogramme.

Artikel 24

Stipendien

Beide Seiten begrüßen die jahrelange Praxis der Gewährung der österreichischen Stipendien "Ernst Mach", "Franz Werfel" und „Richard Plaschka“ an kroatische StudentInnen und WissenschaftlerInnen. Die österreichische Seite wird die kroatische Seite über die Ausschreibungen informieren. Die österreichische Seite verweist zusätzlich auf die Österreichische Datenbank für Stipendien- und Forschungsförderung Grants, in der weitere Förderungen zu finden sind: www.grants.at

Die kroatische Seite gewährt StudentInnen der kroatischen Sprache an österreichischen Universitäten pro Lektorat der kroatischen Sprache jährlich ein einsemestriges Stipendium. Darüber hinaus bietet die kroatische Seite StudentInnen, die ihre Diplom-, Magister-, Doktor- oder Seminararbeit schreiben, die Möglichkeit eines einmonatigen Forschungsstipendiums zum Zweck von Literaturstudien, Recherchen oder Beratungsgesprächen mit ProfessorInnen in der Republik Kroatien an.

Artikel 25

Lektorate

Beide Seiten fördern den Unterricht der Sprache und Kultur der jeweils anderen Seite in Form eines Austauschs von HochschullektorInnen. Beide Seiten werden in Übereinstimmung mit Artikel 10 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung der Republik Österreich über Kooperationen auf den Gebieten der Kultur und Bildung und nach Maßgabe der nationalen Vorschriften alles unternehmen, damit dieser Austausch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erleichtert wird.

Beide Seiten befürworten die Fortsetzung des Einsatzes der österreichischen DeutschlektorInnen an kroatischen Universitäten, die die Dienstgeber der LektorInnen sind und mit dem ÖAD das Anstellungsverhältnis vereinbaren. Derzeit gibt es LektorInnen an den Universitäten in Osijek, Rijeka, Zadar und Zagreb, die von österreichischer Seite entsendet werden. Beide Seiten begrüßen die Fortführung des Austauschlektorates für die kroatische Sprache am Institut für theoretische und angewandte Translationswissenschaften in Graz (Karl-Franzens-Universität).

Im Hinblick auf die Disproportionalität der eingesetzten österreichischen und kroatischen LektorInnen bemüht sich die kroatische Seite um die Einführung von Austauschlektoraten für die kroatische Sprache und Literatur an den Universitäten in Wien, Innsbruck und Salzburg.

Die kroatische Seite befürwortet die getrennte Bezeichnung der kroatischen Sprache im Rahmen der Lehre der südslawischen Sprachen an den Hochschulen in Österreich.

Artikel 26

Sommerkollegs

Beide Seiten begrüßen die seit 1996 jährlich durchgeführten gemeinsamen Sommerkollegs zur Intensivierung der Kroatisch- bzw. Deutschkenntnisse von Studierenden.

Die Kosten werden zum größten Teil vom österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft getragen.

Eine eventuelle finanzielle Beteiligung der kroatischen Seite würde von der österreichischen Seite begrüßt werden.

Artikel 27

Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten begrüßen die enge Zusammenarbeit zwischen der Kroatischen Akademie der Wissenschaften und Künste und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auf Basis des bilateralen Abkommens von April 1993 in den Bereichen Demographie, Geschichte, Kultur- und Theatergeschichte, Kulturgeschichte der Antike, Musikforschung, Paläontologie, Slawistik und Sprachwissenschaften, Teilchenphysik, Weltraumforschung.

Artikel 28

Universitäten-/Rektorenkonferenzen

Beide Seiten begrüßen die direkten Kontakte zwischen der österreichischen Universitätenkonferenz und der Rektorenkonferenz der Republik Kroatien sowie die gute Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Rahmen der European University Association (EUA).

IV. VOLKSGRUPPEN/NATIONALE MINDERHEITEN

Artikel 29

Beide Seiten unterstützen und fördern die kulturellen Aktivitäten der kroatischen Volksgruppe in der Republik Österreich und der österreichischen nationalen Minderheit in der Republik Kroatien. Grundlage dafür sind die in den jeweiligen Gesetzen der beiden Länder verankerten Minderheitenrechte sowie die Verpflichtung zum Schutz des historischen und kulturellen Erbes.

Anlässlich des Jubiläums „350 Jahre Krawatte“ unterstützen beide Seiten die Organisation einer kulturhistorischen Ausstellung zum Thema Krawatte im Jahre 2017/2018.

Die kroatische Seite gewährt den Angehörigen der kroatischen nationalen Minderheit in Österreich Stipendien für ein ordentliches Studium der nationalen Fächergruppe sowie Stipendien für je ein Semester zur Verbesserung der Kroatischkenntnisse in der Republik Kroatien.

Das Staatliche Amt für die außerhalb der Republik Kroatien lebenden KroatInnen gewährt Stipendien an außerhalb Kroatiens lebende StudentInnen Angehörige des kroatischen Volkes, einschließlich Angehörigen der kroatischen Volksgruppe sowie der kroatischen MigrantInnen in der Republik Österreich, die eine reguläre Ausbildung in der Republik Kroatien beginnen oder fortsetzen. Zudem gewährt das Staatliche Amt Stipendien zum Erlernen der kroatischen Sprache in der Republik Kroatien im Ausmaß von zwei Semestern, in berechtigten Fällen auch länger.

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Initiative des Wissenschaftlichen Instituts der Burgenländischen KroatInnen in Trausdorf für das Projekt des „On-

line Wörterbuches Burgenländisch-Kroatisch – Kroatisch – Deutsch“. Partner am Projekt ist das Institut für kroatische Sprache und Sprachwissenschaft in Zagreb.

V. SPORT

Artikel 30

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Organen der öffentlichen Verwaltung sowie von Vereinen im Bereich Bewegung und Sport sowie den Austausch von Informationen, Dokumentationen und ExpertInnen und die Teilnahme von SportlerInnen aus ihren Staaten an internationalen Sportaktionen, die auf dem anderen Staatsgebiet veranstaltet werden.

VI. JUGEND

Artikel 31

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder, sowie den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen und JugendmultiplikatorInnen. Sie weisen dabei insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms „ERASMUS+: JUGEND IN AKTION“ hin.

VII. KULTUREINRICHTUNGEN

Artikel 32

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums in Zagreb im Rahmen der Österreichischen Botschaft und der Botschaft der Republik Kroatien in Wien zur Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit ihres Landes im Partnerstaat. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Osijek, Rijeka, Zadar und Zagreb und deren Aktivitäten im Rahmen der kulturell-wissenschaftlichen Kooperation.

Das Österreichische Kulturforum in Zagreb sowie die Kroatische Botschaft in Wien unterstützen im Rahmen ihrer Tätigkeit und nach Maßgabe der Möglichkeiten die in Artikel 2 bis 14 genannten Aktivitäten.

Vor dem gemeinsamen geschichtlichen Hintergrund und dank der dichten und vielschichtigen Beziehungen werden beide Seiten im Jahr 2017 Veranstaltungen mit kulturellen und politischen Schwerpunkten organisieren. Dabei sollen einerseits in Kroatien die Kenntnisse über zeitgenössische Kunst und Kultur aus Österreich vertieft werden, und desgleichen in Österreich verstärkt Plattformen für

die Präsentation zeitgenössischer Kunst und Kultur aus Kroatien geschaffen werden.

VIII. ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 33

ExpertInnenaustausch

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme des Experten/der Expertin – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens des Experten/der Expertin frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort im Empfangsstaat zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die österreichische Seite gewährt den kroatischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,00.

Die kroatische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld gemäß ihrer nationalen Vorschriften.

Unfall-und Krankenversicherung

Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten ExpertInnen gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen, auf Grund der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC), die auf dem Gebiet der entsendenden Seite vor der Ankunft in den Empfangsstaat ausgestellt werden muss.

In diesem Zusammenhang verweisen beide Seiten auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Darüber hinaus gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Rechtslage.

Artikel 34

FremdsprachenassistentInnen (zu Artikel 18)

Beide Seiten gewähren FremdsprachenassistentInnen im Empfangsstaat einen Arbeitsvertrag sowie bei Bedarf einen Krankenversicherungsschutz, der die medizinische Grundversorgung abdeckt. Im Sinne der Verhinderung der Doppelbesteuerung wird das Einkommen der AssistentInnen im gehaltsauszahlenden Land besteuert (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen).

Die kroatische Seite stellt den AssistentInnen Wohnkostenersatz und Stadtverkehrskostenersatz zur Verfügung.

Jede Seite unterstützt die Reisekosten der eigenen StaatsbürgerInnen bis zum ersten und vom letzten Zielort im Empfangsstaat.

Artikel 35

Stipendien (zu Artikel 24)

Die kroatische Seite stellt:

- a) für die Teilnahme am Seminar der kroatischen Sprache die Seminargebühr und Aufenthaltskosten;
- b) für kurze Stipendien an StudentInnen der Lektorate ein monatliches Stipendium, aus dem subventionierte Unterbringungs- und Verpflegungskosten und Fahrtkosten innerhalb des Ortes gedeckt werden, bereit.

Die österreichische Seite stellt – im Rahmen der für kroatische StudentInnen in Frage kommenden Stipendien – monatliche Stipendienraten zur Verfügung und verweist in diesem Punkt für nähere Informationen auf die österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung (www.grants.at).

Artikel 36

Lektorate (zu Artikel 25)

Die kroatische Seite stellt bereit:

- a) monatliche Vergütung für geleistete Arbeit in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften;

- b) medizinische Grundversorgung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009.

Die österreichische Seite stellt im Anlassfall bereit:

- a) monatliches Gehalt (inkl. Kranken-, Unfalls-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) für geleistete Arbeit in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften;
- b) medizinische Grundversorgung entsprechend der nationalen Vorschriften und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009.

Der Entsendestaat stellt einmal im Studienjahr einen Reisekostenersatz (bis zum Arbeitsplatz und zurück) bereit.

Artikel 37

Andere Formen der Zusammenarbeit

Das vorliegende Programm schließt andere Formen der Zusammenarbeit und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen der ihm zugrunde liegenden Kooperationsbereiche ergeben könnten.

Artikel 38

Das nächste Programm wird bei der nächsten Tagung der Gemischten Kommission in der zweiten Hälfte 2019 beschlossen, sofern nicht die Anwendbarkeit dieses Programms im Einvernehmen zwischen beiden Seiten für eine zu bestimmende Zeit verlängert wird. Ort und Termin der Sitzung werden auf diplomatischem Wege festgelegt, wobei im Falle einer Verlängerung des Programms die Tagung, sofern nicht anders vereinbart, in der Jahreshälfte vor Auslaufen des Programms stattfindet.

Geschehen in Wien, am 11. Oktober 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei beide Sprachfassungen gleichermaßen authentisch sind.

Leiterin der österreichischen Delegation:

Leiterin der kroatischen Delegation:

Dr. Teresa Indjein
Leitern der
Kulturpolitischen Sektion
Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres der
Republik Österreich

Dr. Iva Hraste Sočo
Stv. Ministerin für internationale
Zusammenarbeit
Ministerium für Kultur der
Republik Kroatien